



INFORMATIONEN ZUR NEUEN TÄHAV

Rostock, November 2018

Neue Inhalte der geänderten Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

§ 12b Umwidmungsverbot

- Bei Rind, Schwein, Pute, Huhn, Hund und Katze müssen Arzneimittel mit Cephalosporinen der 3. und 4. Generation, sowie Fluorchinolonen für die jeweilige Tierart zugelassen sein

Ausnahme:

- notwendige, arzneiliche Versorgung ernstlich gefährdet

§ 12c Antibiogrammpflicht

Bei Gruppenbehandlung von Rind, Schwein, Huhn oder Pute besteht Antibiogrammpflicht bei:

- Wechsel des Antibiotikums im Verlauf der Behandlung
- mehr als eine antibiotische Behandlung in bestimmten Alters- oder Produktionsabschnitten
- Antibiose länger als sieben Tage (außer Zulassung gibt es vor)
- Kombination zweier Antibiotika (außer Fertigarzneimittel) Umwidmungskaskade Stufe 2. bis 4.
- Cephalosporinen der 3. und 4. Generation, sowie Fluorchinolonen

Antibiogrammpflicht im Rahmen der Einzeltierbehandlung von Rind, Schwein, Pferd, Hund und Katze (außer herrenlose Katzen) bei:

- Umwidmungskaskade Stufe 2. bis 4.
- Cephalosporinen der 3. und 4. Generation, sowie Fluorchinolonen (außer bei vorhandenen aussagekräftigen, repräsentativen Kenntnissen zur Resistenzlage)

Ausnahmen:

- Probenahme gefährdet den Gesundheitszustand des Tieres
- Erreger nicht ohne Zellkultur an zu züchten
- keine geeignete Resistenzbestimmungsmethode verfügbar



§ 12d Verfahren zur Probenahme, Isolierung bakterieller Erreger und Bestimmung der Empfindlichkeit

Nach anerkannten Verfahren hat zu erfolgen:

- Probenahme durch den Tierarzt oder unter seiner Aufsicht
- Isolation des Erregers aus der Probe
- Antibiogramm des isolierten Erregers

Auswahl der beprobten Tiere einer Gruppe muss repräsentativ für das zu behandelnde Erkrankungsbild sein.

§ 13 Nachweise

Bei Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere ist auf dem AuA-Beleg zu dokumentieren:

- bei Antibiotika das Untersuchungsdatum
- bei systemischen, verschreibungspflichtigen Arzneimitteln das geschätzte Gewicht der Tiere

Bei mitteilungspflichtigen Mastbetrieben zusätzlich für Antibiotika:

- die Nutzungsart (Art entfällt dann)
- Behandlungstage und ggf. Wirktage
- VVVO-Nr. des Betriebes

Bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren ist zusätzlich zu dokumentieren:

- bei Antibiotikaeinsatz das Untersuchungsdatum
- Anzahl, Art und Identität der Tiere

Bei Antibiotikaeinsatz ist generell eine Diagnose zu stellen.

Bei Verletzung des Umwidmungsverbots und der Antibiogrammpflicht sind Gründe nachzuweisen.

Bei der Erstellung eines Antibiogramms ist zu dokumentieren (z.B. in Patientenkartei oder Praxistagebuch):

- Datum der Probenahme
- Name und Anschrift des Tierhalters, Identität des Tieres und der Probe
- Bezeichnung des Tests
- Datum von Untersuchungsbeginn und -ende
- quantitativer und qualitativer Befund

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- Verstoß gegen § 12b Umwidmungsverbot
- Verstoß gegen § 12c Antibiogrammpflicht



- Verstoß gegen § 13 Nachweise

Rückfragen:

Dezernat 600 – Tierarzneimittelüberwachung

arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de

Tel. 0381/4035-0

Fax. 0381/4035-690

